

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten
vom 29.11.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Parkschein eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensätze

(1) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkzone, in der sich der benutzte Parkplatz befindet. Die Abgrenzung der Parkzonen gem. Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

(2) Die Parkgebühren für die Parkzone 1 (Innenstadt) betragen je angefangene 10 Minuten Parkzeit 0,20 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(3) Die Parkgebühren für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
45 Minuten bis 4 Stunden	0,50 €
länger als 4 Stunden außerhalb eines Parkhauses	1,00 €
länger als 4 Stunden im Parkhaus Petrinum	1,50 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis außerhalb eines Parkhauses je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis im Parkhaus Petrinum je Monat	24,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis außerhalb eines Parkhauses je Kalenderhalbjahr	75,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis im Parkhaus Petrinum je Kalenderhalbjahr	120,00 €

(4) Die Parkgebühren für die Parkzone 3a (Rathausumfeld) betragen:

2-Stunden-Ticket (gültig ab 16.00 Uhr)	1,00 €
4-Stunden-Ticket (Gültigkeitsdauer bis 4 Stunden)	2,00 €
Tagesticket (Gültigkeitsdauer ein Kalendertag)	3,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis je Kalenderhalbjahr	75,00 €

Die Parkgebühren für die Parkzone 3b (Besucherparkplätze Rathaus) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
je angefangene weitere 10 Minuten Parkzeit	0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden

(5) Die Parkgebühren für die Parkzone 4 (übriges Stadtgebiet) betragen je angefangene 12 Minuten Parkzeit 0,15 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(6) Die für die Parkzonen 1 (Innenstadt) und 4 (übriges Stadtgebiet) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Gebührensätze gelten außerdem nicht an den Samstagen vor dem 1. bis 4. Advent.

Abweichend hiervon gelten in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die für die Parkzonen 1 und 4 genannten Gebührensätze montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

Die für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die für die Parkzonen 3a und 3b (Rathausumfeld) genannten Gebührensätze gelten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten vom 15.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 29.11.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

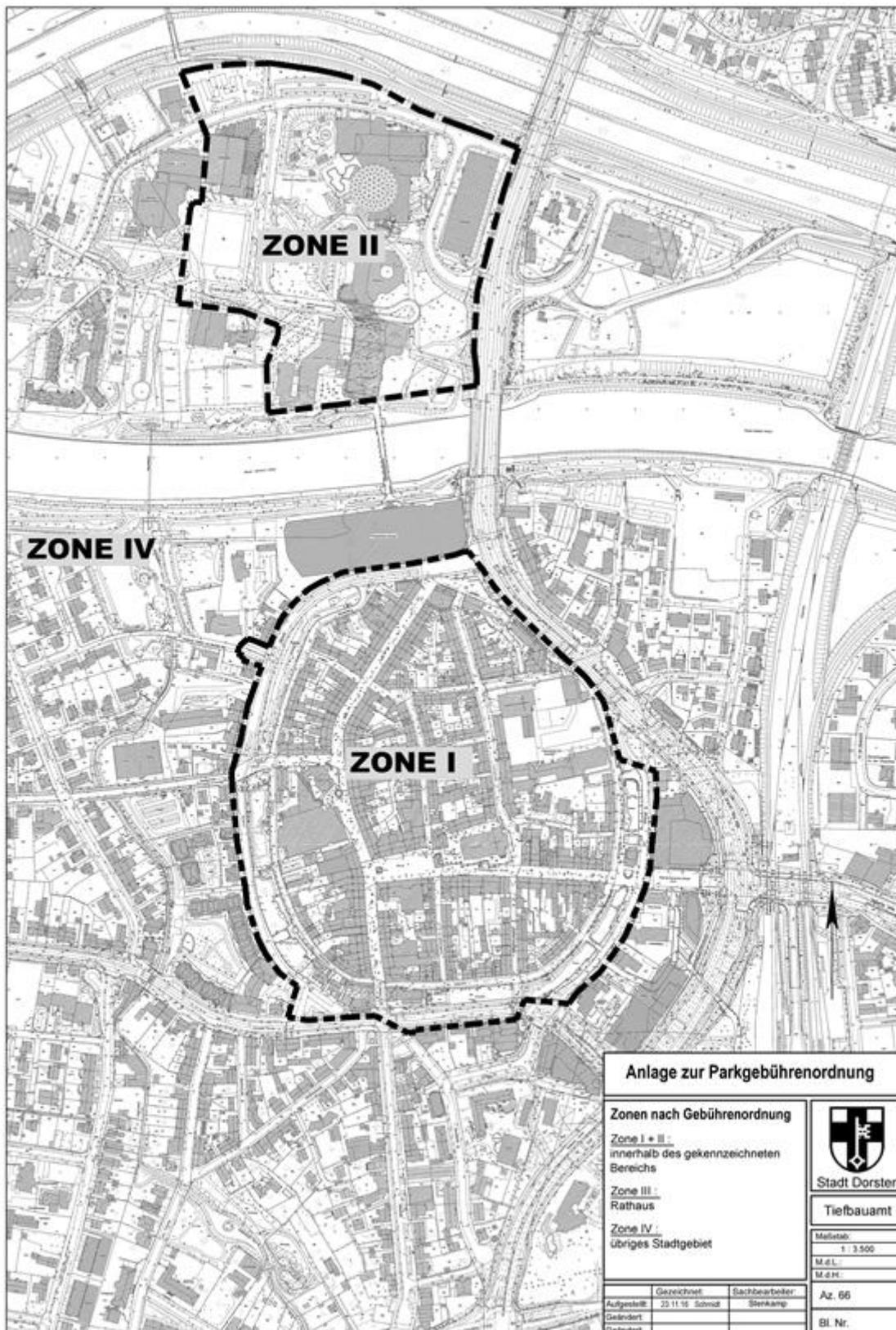
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.11.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung

Zonen nach Gebührenordnung

Zone I + II :
innerhalb des gekennzeichneten
Bereichs

Zone III :
Rathaus

Zone IV :
übriges Stadtgebiet



Stadt Dorsten

Tiefbauamt

Maßstab:

1 : 3.500

M.B.L.:

M.d.H.:

Az. 66

Bl. Nr.

Aufgestellt:	Gezeichnet:	Sachbearbeiter:
	25.11.16 Schmidt	Stenkamp
Geändert:		
Geändert:		

